

### **Bundesregierung: Verzehnfachung der Stromsteuerbelastung für energieintensive Unternehmen (Streichung des „Spitzenausgleichs“)**

Am 05.07.2023 hat das Bundeskabinett den [Entwurf des Haushalts 2024](#) beschlossen. Aus diesem geht hervor, dass der „Spitzenausgleich“ (Stromsteuerermäßigung für energieintensive Unternehmen) nicht mehr in der Aufstellung der größten Subventionen (Seite 65) enthalten ist. Gleichzeitig sind Einnahmen aus einem „Konsolidierungsbeitrag Steuern“ von € 2 Mrd. aufgeführt (Seite 1339). Dies wurde als Wegfall des Spitzenausgleichs ausgelegt und von Bundesfinanzminister Christian Lindner gegenüber den Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft in einem Gespräch so bestätigt: Er wolle den Spitzenausgleich ersatzlos abschaffen, denn seine Priorität Nr. 1 sei die Haushaltskonsolidierung.

Mit Wegfall des Spitzenausgleichs zahlen die betroffenen Unternehmen € 15,37 anstatt € 1,54 Stromsteuer pro MWh. Konkret würde der Wegfall des Spitzenausgleichs eine Verzehnfachung der Stromsteuerbelastung für rund 8.800 Unternehmen bewirken – darunter viele kleine und mittlere Unternehmen des energieintensiven Mittelstands. Die energieintensiven Industrien mit ihrem Strombedarf von 120 Terawattstunden, die den Umbau hin zur Klimaneutralität mit großen Investitionen voranbringen sollen, müssten jedes Jahr eine Zusatzbelastung an Steuern auf Strom von insgesamt € 1,5 Mrd. tragen.

### **BMF: Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Novellierung des GrEStG (GrEStNG)**

Im Nachgang zur Veröffentlichung eines Eckpunkteapiers zu einer möglichen Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (vgl. TAX WEEKLY # 24/2023) wurde nun ein hierauf aufbauender [Diskussionsentwurf des BMF](#) von Mitte Juni 2023 zu einem Gesetz zu einer Novellierung des GrEStG (GrEStNG) bekannt. Wesentliche Inhalte des Entwurfs sind:

- › Rechtsformneutrale Ausgestaltung des GrEStG.
- › Ablösung der bisherigen Ergänzungstatbestände (§ 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG) durch einen neuen, an § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 GrEStG angelehnten Ergänzungstatbestand, der auf eine 100%ige Vereinigung von Anteilen abstellt.
- › Gestaltungen unterhalb von 100 % der Anteile sollen künftig nicht mehr über Quoten und Fristen, sondern über das Konzept der „Erwerbergruppe“ (bei abgestimmten Verhalten) erfasst werden. Anteile, die im dienenden Interesse anderer Erwerber gehalten oder erworben werden, werden nicht mitgezählt.
- › Sondervermögen von offenen Immobilienfonds werden in die Besteuerung miteinbezogen.
- › Die Zurechnung von Grundstücken wird für den Ergänzungstatbestand gesetzlich geregelt, um Mehrfachbesteuerungen zu vermeiden und Rechtsklarheit zu schaffen.
- › Die bisherigen Steuervergünstigungen der §§ 5, 6, 6a und 7 Abs. 2 GrEStG entfallen zugunsten einer rechtsformneutral ausgestalteten und auf alle Erwerbsvorgänge erweiterten Steuervergünstigung, wenn sich der bestimmende Einfluss über das Grundstück nicht ändert oder soweit vor oder nach einem Erwerbsvorgang eine Person an einem Grundstück beteiligt bleibt.
- › Weiter sind flankierende Regelungen zu Steuerschuldner, Haftung der Grundstücksgesellschaft, Anzeigeverpflichtungen, Bestandsschutz in Altfällen sowie im Bereich der Anrechnung (künftig § 1 Abs. 4 GrEStG) vorgesehen.

- › Die Länder sollen die Befugnis erhalten, für den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums einen ermäßigten Steuersatz einzuführen.

Die Reform soll nach dem Diskussionsentwurf zum 01.01.2024 in Kraft treten und grundsätzlich Erwerbsvorgänge erfassen, die nach dem 31.12.2023 verwirklicht werden. Nach wie vor ist jedoch völlig offen, wie der weitere Abstimmungsprozess verläuft, und ob es aufgrund dessen in diesem Jahr möglicherweise nur zu einer „kleinen“ Lösung im Hinblick auf die Abschaffung des Gesamthandseigentums durch das MoPeG kommt (vgl. TAX WEEKLY # 24/2023).

### **BMF: Neufassung des Anwendungserlasses zu § 146a AO**

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 ist § 146a AO eingeführt worden (Ordnungsvorschrift für die Buchführung und Aufzeichnung mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme). Mit [BMF-Schreiben vom 30.06.2023](#) hat die Finanzverwaltung eine neue Fassung der Regelung zu § 146a AO im Anwendungserlass zur Abgabenordnung veröffentlicht. Die Neufassung erfolgt mit Wirkung vom 01.01.2024.

Gegenüber dem bisherigen Anwendungserlass zu § 146a AO (vgl. hierzu TAX WEEKLY #20/2020) sind der Neufassung weitreichende inhaltliche Änderungen und sachliche Erweiterungen zu entnehmen. Letztere betreffen insbesondere den Einbezug von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern. Nachfolgend sollen die wichtigsten Neuerungen dargestellt werden.

Im Gliederungspunkt 1.3 wird erstmals geregelt, dass ein Taxameter nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 KassenSichV dann in den Anwendungsbereich des § 146a AO fällt, wenn dieser konformitätsbewertet ist, d.h. von der Richtlinie 2014/32/E, welche durch die Richtlinie 2015/13 geändert worden ist, erfasst ist.

Ebenfalls neu ist die Aufnahme der Wegstreckenzähler in Gliederungspunkt 1.4. Diese fallen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 KassenSichV dann in den Anwendungsbereich des § 146a AO, wenn sie nach einem vom BMF im Bundessteuerblatt veröffentlichten Datum neu in den Verkehr gebracht wurden. Gesonderte Aufzeichnungssysteme außerhalb des Wegstreckenzählers i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 KassenSichV, die z. B. zur Abrechnung oder Weiterverarbeitung der Daten des Wegstreckenzählers dienen, seien nicht Teil des Wegstreckenzählers. Bei diesen Systemen müsse aber geprüft werden, ob diese ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion i. S. d. AEAO zu § 146a, Nr. 1.2 darstellen würden.

Im Hinblick auf eine rechtssichere Anwendung ist zu begrüßen, dass in Gliederungspunkt 1.5 eine Reihe von Systemen aufgelistet werden, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 KassenSichV nicht als elektronische Aufzeichnungssysteme i. S. d. § 146a AO gelten. Dies sind: Fahrscheinautomaten und Fahrscheindrucker, Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten sowie Geld- und Warenspielgeräte.

Bezüglich der TSE (Technische Sicherungseinrichtung) wurden in Gliederungspunkt 1.2 Aktualisierungen vorgenommen, welche z.B. die Anforderung der TSE durch Verweis auf die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) veröffentlichten Technischen Richtlinien betreffen.

Breiten Raum nimmt die erstmalige Regelung des Einsatzes einer TSE im EU-Taxameter ein. In Gliederungspunkt 3.2. finden sich Erläuterungen zu den Anwendungs- und Protokolldaten und

dem Ablauf der Absicherung und Protokollierung sowie zu den Begriffsdefinitionen zur Protokollierung. In Gliederungspunkt 3.3 wird die einheitliche digitale Schnittstelle für steuerliche Außenprüfungen und Nachschauen bei EU-Taxametern erläutert. Entsprechende Ausführungen finden sich bezüglich der erstmaligen Anwendung von Wegstreckerzähler. Gliederungspunkt 4.2 beinhaltet Ausführungen zum Einsatz einer TSE im Wegstreckenzähler.

In dem für die Praxis wichtigen Bereich der Anforderungen an den Beleg (Gliederungspunkt 2.4) wird erstmalig erläutert, in welchem Zusammenhang der Prüfwert mit dem TSE zu stehen hat.

### **BFH: Aussetzung der Vollziehung von auf § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG gestützten Bescheiden**

Nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG sind bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht genutzte Verluste vollständig nicht mehr abziehbar, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen werden oder ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt.

Der I. Senat des BFH hat nun mit Beschluss vom 12.04.2023 ([I B 74/22 \(AdV\)](#)) in einem Fall entschieden, dass streitbefangene Änderungsbescheide, mit denen die Verlustfeststellung infolge eines schädlichen Beteiligungserwerbs gekürzt wurden, wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG von der Vollziehung auszusetzen sind.

Die Antragstellerin, eine GmbH, deren Anteile einem US-amerikanischen Konzern zuzuordnen waren, war Alleingesellschafterin der A GmbH, die wiederum Alleingesellschafterin der B GmbH war. Es bestand ein mehrstöckiges Organschaftsverhältnis mit der Antragstellerin als Organträgerin.

Die Bescheide zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags nach § 10d EStG i.V.m. § 31 Abs. 1 KStG auf den 31.12.2016 und des vortragsfähigen Gewerbeverlusts auf den 31.12.2016 ergingen am 07.11.2018 jeweils unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO.

Am 24.05.2016 wurden in den USA sämtliche Anteile einer C Corp. – und dadurch mittelbar alle Anteile an der Antragstellerin – auf neue Gesellschafter übertragen, davon 99 % auf einen einzelnen Erwerber. Nach dem vom Finanzamt nicht widersprochenen Vortrag der Antragstellerin verfügt diese innerhalb der Organschaft über stille Reserven in einem Umfang, der die Verlustvorträge auf Ebene der Antragstellerin übersteigt.

Mit Änderungsbescheiden vom 21.07.2022 kürzte das Finanzamt unter Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung den zum 31.12.2016 festgestellten verbleibenden Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer und den vortragsfähigen Gewerbeverlust auf den 31.12.2016.

Gegen diese Bescheide legte die Antragstellerin Einspruch ein und beantragte zugleich AdV. Der Antrag wurde abgelehnt. Über die Einsprüche wurde bislang noch nicht entschieden, da sie gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO bis zur Entscheidung des BVerfG im dort anhängigen Verfahren, 2 BvL 19/17 (Vorlagebeschluss des FG Hamburg vom 29.08.2017 – 2 K 245/17), ruhen.

Den daraufhin beim FG München gestellten Antrag auf AdV lehnte dieses durch Beschluss vom 12.12.2022 (7 V 1753/22) ab. Zwar bestünden ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG, es fehle der Antragstellerin aber ein „besonderes Aussetzungsinteresse“, so dass die Feststellungsbescheide nicht nach § 69 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 FGO von der Vollziehung auszusetzen seien.

Der BFH bestätigt im Beschwerdeverfahren die ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anwendung der den Belastungseffekt auslösenden Norm des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG.

Aufgrund des vom Finanzamt nicht in Zweifel gezogenen Vortrags der Antragstellerin zu im Organkreis vorhandenen (im Inland steuerpflichtigen) stillen Reserven in einer Höhe, die den gekürzten Verlust übersteige, sei es als jedenfalls nicht ausgeschlossen anzusehen, dass – je nach Interpretation des sachlichen Anwendungsbereichs der sog. Stille-Reserven-Klausel des § 8c Abs. 1 Satz 5 ff. KStG im Organkreis – der Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG schon „einfachrechtlich“ das Hindernis einer Aufhebung des Abzugsverbots auf der Grundlage des § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG entgegenstehe.

Darüber hinaus bestünden auf der Grundlage des zu § 8c (später: Abs. 1) Satz 1 KStG a.F. ergangenen BVerfG-Beschlusses vom 29.03.2017 (2 BvL 6/11) – an den der § 8c (später: Abs. 1) Satz 2 KStG betreffende und beim BVerfG anhängige (2 BvL 19/17) Vorlagebeschluss des FG Hamburg anknüpft – ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG, da sie in ihrer Tatbestandlichkeit durch die alleinige Anknüpfung an den Umstand einer Anteilsübertragung (wie ebenfalls auch § 8c [später: Abs. 1] Satz 1 KStG a.F.) nicht am typischen Missbrauchsfall (der auch nicht bei einem besonders qualifizierten Erwerbsquorum – im Streitfall 99 % – vermutet werden könne) ausgerichtet sei. Dass im Streitfall mit dem Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 2016 ein Zeitraum angesprochen ist, der in der verfassungsrechtlichen Überprüfung durch das BVerfG ersichtlich mit Blick auf weitere Aktivitäten des Gesetzgebers zur „Entschärfung“ des § 8c KStG offen geblieben ist (Einfügung des § 8d KStG durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20.12.2016 (zum 01.01.2016 rückwirkend in Kraft getreten), sei gerade mit Blick auf die Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs dieser Regelung (Ausschluss von Organträgern aus dem persönlichen Anwendungsbereich, siehe § 8d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG) hier ohne Belang.

Anders als die Vorinstanz spricht der BFH der Antragstellerin auch ein „besonderes Aussetzungsinteresse“ zu. Es liege ein Umstand vor, der dem Fall, dass „das BVerfG eine ähnliche Vorschrift (bereits) für nichtig erklärt hatte“, gleichstehe. Sei dem Gesetzgeber – wie hier aufgrund des zu § 8c (später: Abs. 1) Satz 1 KStG a.F. ergangenen BVerfG-Beschlusses vom 29.03.2017 (2 BvL 6/11) und dessen möglicher Ausstrahlungswirkung auf § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG/§ 8c (später: Abs. 1) Satz 2 KStG a.F. – ohne weiteres gewiss gewesen, dass als Reaktionsmöglichkeit auf fortbestehende Verfassungszweifel eine generelle Neuausrichtung des Tatbestands des § 8c KStG im Raum stand, müsse die Interessenabwägung zwischen dem Aussetzungsinteresse des Steuerpflichtigen und dem öffentlichen Interessen am Vollzug zugunsten des wegen der Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG eine AdV beantragenden Betroffenen ausfallen, auch wenn das BVerfG § 8c (später: Abs. 1) Satz 1 KStG a.F. als „ähnliche Norm“ nicht für nichtig erklärt, sondern dem Gesetzgeber „lediglich“ aufgegeben habe, den Verfassungsverstoß bis zum 31.12.2018 rückwirkend mit Geltung ab dem 01.01.2008 (dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung) zu beseitigen.

### **BFH: Sachlicher Anwendungsbereich des Verlustverrechnungsverbots bei steuerlicher Rückwirkung einer Umwandlung (§ 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG)**

Im BFH-Urteil vom 12.04.2023 ([I R 48/20](#)) hatte der BFH über den sachlichen Anwendungsbereich des Verlustverrechnungsverbots bei steuerlicher Rückwirkung einer Umwandlung (§ 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG) auch im Hinblick auf die Gewerbesteuer zu entscheiden.

Im Streitfall wurde mit notarieller Urkunde vom 13.07.2017 die Umwandlung im Wege der Ausgliederung aus dem Vermögen eines Einzelkaufmanns zur Neugründung einer GmbH (Ausgliederungsplan) zum Umwandlungsstichtag (Ablauf des 01.01.2017) in die neu zu gründende Klägerin nach § 20 UmwStG erklärt. Die aufnehmende Klägerin machte zudem für das Streitjahr 2017 einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG geltend. Zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens für die Körperschaftsteuer bzw. des Gewerbeertrags ging das Finanzamt von der streitigen Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG aus, wonach ein Ausgleich oder eine Verrechnung von positiven Einkünften des übertragenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum mit nicht ausgeglichenen negativen Einkünften des übernehmenden Rechtsträgers nicht zulässig ist. Die nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage vor dem Finanzgericht war nur zum Teil erfolgreich; dabei gelangte das Finanzgericht zur Auffassung, dass das Verlustverrechnungsverbot bei steuerlicher Rückwirkung einer Umwandlung (§ 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG) nicht für die Gewerbesteuer gelte und ebenfalls nicht, soweit der Verlust des übernehmenden Rechtsträgers auf einem Investitionsabzugsbetrag beruhe.

Nunmehr hat der BFH entschieden, dass die Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG auch bei der streitgegenständlichen Einbringung von Betriebsvermögen in eine Kapitalgesellschaft aus der Regelung des § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG anzuwenden ist. Dabei gehe aus dem eindeutigen Normwortlaut hervor, dass seine Anwendung unabhängig von einer steuergestalterischen Missbrauchsabsicht bei der Einbringung zu erfolgen habe. Eine teleologische Reduktion der Norm dergestalt, dass diese nur Missbrauchsfälle erfasse, sei nicht in Betracht zu ziehen, zumal zu bezweifeln sei, ob entsprechende Missbrauchsfälle überhaupt abgrenzbar beschrieben werden könnten. Diese Auslegung werde auch aus systematischer Sicht bestätigt. Denn nach § 2 Abs. 4 Satz 6 UmwStG gelte das Verlustverrechnungsverbot des Satzes 3 nur dann nicht, wenn übertragender Rechtsträger und übernehmender Rechtsträger vor Ablauf des steuerlichen Übertragungsstichtags verbundene Unternehmen i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB gewesen seien. Diese Norm nehme demnach nur den dort genannten Fall aus dem Anwendungsbereich u.a. des Satzes 3 aus, ohne Spielraum für eine erweiternde Auslegung dieser Einschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs zu geben.

Nach Auffassung des Senats schließt § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG auch den Ausgleich mit Verlusten des übernehmenden Rechtsträgers aus dem verbleibenden Rest des Wirtschaftsjahres nach dem Rückwirkungszeitraum aus.

Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts erstrecke sich der sachliche Anwendungsbereich des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG jedoch auch auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer. Es sei zwar zutreffend, dass § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG von "positiven Einkünften", "negativen Einkünften" und "verbleibenden Verlustvorträgen" spreche, während in § 10a GewStG die Begriffe "Gewerbeertrag", "Gewerbeverlust" und "vortragsfähiger Fehlbetrag" verwende. Allerdings lasse sich der laufende Gewerbeverlust sprachlich ohne Weiteres als Unterform der "negativen Einkünfte" verstehen. Zudem ergebe sich die Anwendung der Regelung für die Gewerbesteuer aus einer systematischen Auslegung.

Des Weiteren sei der Vorinstanz auch darin nicht zu folgen, dass die (negativen) Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers für die Anwendung von § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG ohne Berücksichtigung eines im Veranlagungsjahr der Übernahme von ihm beantragten Investitionsabzugsbetrags (§ 7g EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG) zu bestimmen seien. Der Normwortlaut des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG lasse für eine derartige teleologische Reduktion keinen Raum.

Das Finanzgericht sei hingegen zutreffend davon ausgegangen, dass gegen § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestünden. Der mit der Norm verbundene Eingriff in

das Leistungsfähigkeitsprinzip sei dadurch gerechtfertigt, dass die Normanwendung nicht zu einem endgültigen Wegfall der Verlustnutzung, sondern nur zu einer Verlagerung der Verlustverrechnung in die Zukunft führe.

**Alle am 06.07.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VI R 12/21</a>	09.05.2023	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen
<a href="#">I B 74/22 (AdV)</a>	12.04.2023	Aussetzung der Vollziehung von auf § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG gestützten Bescheiden
<a href="#">I R 48/20</a>	12.04.2023	Zum sachlichen Anwendungsbereich des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG
<a href="#">VII R 27/20</a>	28.02.2023	Ausgleich von Wärmeverlusten in einem Fernwärmenetz
<a href="#">X R 9/20</a>	14.12.2022	Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit bei Verwertung sicherungsübereigneten beweglichen Betriebsvermögens durch den absonderungsberechtigten Gläubiger

**Alle am 06.07.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IX R 7/23 (IX R 19/12)</a>	27.06.2023	Kostenbeschluss nach Erledigung der Hauptsache; Entscheidung über die Kosten des Verfahrens nach Zeitabschnitten
<a href="#">IX B 58/22</a>	21.06.2023	Nichtzulassungsbeschwerde: Rüge einer Divergenz, Verzicht auf mündliche Verhandlung
<a href="#">IX B 90/22</a>	16.06.2023	Nichtzulassungsbeschwerde: Wirksamkeit der Klagerücknahme
<a href="#">X B 22/22 (AdV)</a>	24.05.2023	Sicherheitsleistung bei AdV des Folgebescheides
<a href="#">VI R 38/20</a>	09.05.2023	Unterverpachtung landwirtschaftlicher Flächen führt regelmäßig zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
<a href="#">IV R 19/20</a>	04.04.2023	Angemessenheit der Gewinnbeteiligung eines typisch stillen Gesellschafters

## Alle bis zum 07.07.2023 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>IV D 2 - S 0316-a/19/10005:014</u></a>	07.07.2023	Mitteilung des Widerrufs von Root-Zertifikaten aufgrund der BSI TR-03145 Teil 5
<a href="#"><u>IV D 1 - S 0336/20/10004:003</u></a>	05.07.2023	Zuständigkeit für Stundungen nach § 222 AO und § 6 Abs. 4 AStG, Erlasse nach § 227 AO, Billigkeitsmaßnahmen nach § 163, § 234 Abs. 2, § 237 Abs. 4 AO, Absehen von Festsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO und Niederschlagungen nach § 261 AO von Landessteuern und der sonstigen durch Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern und Abgaben
<a href="#"><u>IV D 1 - S 0336/20/10004:003</u></a>	05.07.2023	Mitwirkung des BMF bei Billigkeitsmaßnahmen
<a href="#"><u>IV C 5 - S 2341/23/10001:002</u></a>	04.07.2023	Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge
<a href="#"><u>III C 3 - S 7329/19/10001:005</u></a>	03.04.2023	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2023
<a href="#"><u>III C 2 - S 7410/19/10001:024</u></a>	30.06.2023	Umsatzsteuer; Vieheinheiten-Obergrenze im Organkreis bei Anwendung der Besteuerung nach Durchschnittssätzen i. S. v. § 24 UstG
<a href="#"><u>IV D 2 - S 0316-a/20/10003:006</u></a>	30.06.2023	Neufassung des Anwendungserlasses zu § 146a AO



**Herausgeber**

WTS Group AG  
www.wts.com/de • info@wts.de

**Redaktion**

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

**Berlin**

Antje Pollack  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**

Lars Behrendt  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**

Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**

Daniel Blöchle  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**

Nicole Datz  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**

Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor**

Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**

Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**

Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.